

Mitgliederversammlung  
25. Juni 2004

Kurzerläuterung  
zu TOP 4



BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

In den diesjährigen Mitgliederversammlungen des BVV (BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. und BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.) sind jeweils zu Tagesordnungspunkt 4 Änderungen der Satzungen und der Versicherungsbedingungen beziehungsweise der Leistungspläne vorgesehen.

Im Wesentlichen handelt es sich um Folgendes:

- Einführung neue Tarifgeneration

Die gültigen Tarife und Leistungspläne des BVV sind mit einem Rechnungszins (Garantiezins) von 4 Prozent ausgestattet, d.h. jedem Beitrag steht eine mit 4 Prozent verzinste Leistung gegenüber. Für die bisher Versicherten (Alt- und Neutarif) wird auch künftig der vierprozentige Garantiezins unverändert fortgeführt.

Der Gesetzgeber hat durch Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung den gesetzlichen Höchstrechnungszins (Garantiezins) für Lebensversicherungen auf 2,75 Prozent festgesetzt. Für Neuzugänge gilt ab dem 1. Januar 2005 im Neutarif die neue Tarifgeneration mit einem gesetzlichen Rechnungszins (Garantiezins) von 2,75 Prozent.

**Neutarif:  
Einführung einer neuen  
Tarifgeneration für Neu-  
zugänge zum  
1. Januar 2005**

Bei den Neutarifen RN, DN und N sowie im Leistungsplan N soll der Rechnungszins für **Neuabschlüsse ab dem 1. Januar 2005** auf 2,75 Prozent festgesetzt werden. Für den Bestand, das heißt **für alle Eintritte vor dem 31. Dezember 2004, ergeben sich keine Änderungen**, da der bisherige Rechnungszins unverändert weiter Anwendung findet.

- Schließung Altтарif

Der Altтарif mit dem Durchschnittsbeitragssystem wird zum 31. Dezember 2004 endgültig geschlossen. Der Altтарif wird ohnehin kaum noch von Neumitgliedern genutzt, so dass hierfür keine neue Tarifgeneration eingeführt werden soll.

**Altтарif:  
Schließung für Neuzu-  
gänge zum 31. Dezember  
2004**

Der Altтарif wird zum 31. Dezember 2004 für Neuzugänge geschlossen. **Der Bestand ist hiervon nicht berührt und wird unverändert weiter geführt.**

In den Leistungsplan A und die Versicherungsbedingungen Tarife DA, RA soll deshalb als § 36 bzw. § 35 eine Schlussbestimmung mit einem entsprechenden Hinweis auf die Tarifschließung aufgenommen werden.

- Anpassung der Überschussverteilung im Alttarif

Die bisherige Überschussverteilung im Alttarif war durch einen zunächst mit 40 Prozent zu dotierenden Sonderzuschlag für Leistungsempfänger und einen anschließend zu dotierenden Anpassungszuschlag für Versicherte und Leistungsempfänger geprägt. Dieses Verteilungssystem kann – gerade vor dem Hintergrund reduzierter Kapitalmarktrenditen und einer Garantieleistung von 4 Prozent – nicht mehr fortgeführt werden. Die Überschussverteilung im Alttarif soll künftig neu geregelt werden.

**Alttarif:  
Neuregelung des Sonderzuschlags und des Anpassungszuschlags**

Für Rentenbausteine, die ab dem 1. Januar 2005 erworben werden, entfällt künftig der Sonderzuschlag. Stattdessen soll den Rentenbausteinen ein entsprechender Anpassungszuschlag zugeteilt werden. Für die bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Rentenbausteine soll ab dem 1. Januar 2005 der Sonderzuschlag auf maximal 25 Prozent begrenzt werden.

§ 34 der Versicherungsbedingungen Tarife DA, B, RA soll entsprechend geändert werden.

- Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen betreffen die Aufnahme von eingetragenen Lebenspartnern in die Hinterbliebenenversorgung, den Wegfall der Beitragsklassenstruktur im Alttarif und eine Verbesserung des Zahlungsbeginns bei Berufsunfähigkeitsrenten im Alttarif.

**Leistungserweiterung:  
Aufnahme von eingetragenen Lebenspartnern in die Hinterbliebenenversorgung**

In Entsprechung zum Lebenspartnerschaftsgesetz werden Lebenspartner künftig als mitversicherte Personen wie Ehegatten begünstigt.

Die Versicherungsbedingungen zum Alttarif (DA, B, RA, § 1) und Neutarif (DN, N, RN, § 2) sowie die Leistungspläne A (§ 1) und N (§ 2) sollen deshalb ergänzt werden.

**Wegfall der Beitragsklassenstruktur im Alttarif**

Mit Einführung des neuen BVV - Verwaltungssystems soll die bisherige klassenbasierte Struktur des Alttarifes zugunsten der gleichwertigen Umrechnung von Beiträgen in Rentenbausteine aufgegeben werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Leistungsplan A sowie die Versicherungsbedingungen Tarife DA, B, RA sollen entsprechend angepasst werden.

**Verbesserung des Zahlungsbeginns bei Berufsunfähigkeitsrenten im Alttarif**

Künftig wird in Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen zur Zeitrente eine Rente ohne Unterscheidung zwischen vorübergehender und dauernder Berufsunfähigkeit grundsätzlich sofort nach Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt. Die bisherige Wartezeit von 26 Wochen entfällt.

Diese materielle Verbesserung soll in §§ 15 und 18 Leistungsplan A und Versicherungsbedingungen DA, B, RA umgesetzt werden.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Satzung

■ dieser Text entfällt

■ an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>Firma und Sitz des Vereins</b>		
<b>§ 1</b>		
1) Die am 25.11.1998 als eingetragener Verein gegründete Unterstützungskasse trägt den Namen		
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.		
(nachfolgend „VK“ genannt)		
und hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen werden ■.	sein	redaktionelle Änderung
2) Die VK dient der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiter deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen (Trägerunternehmen).		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Zweck des Vereins</b>		
<b>§ 2</b>		
1) Die VK hat den ausschließlichen und unabänderlichen Zweck, nach Maßgabe der Satzung und des Leistungsplanes freiwillig und unter Beachtung der Höchstgrenzen des § 2 KStDV  1. Mitarbeitern sowie ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen bei eintretender Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze Altersversorgung,  2. deren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung,  zu zahlen.  2) Der Zweck der VK ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Mitgliedschaft</b>		
<b>§ 3</b>		
1) Mitglieder der VK sind die Trägerunternehmen sowie deren Mitarbeiter, die als Mitglieder angemeldet werden (Mitgliedsangestellte).  1a) Ein nicht zu den Trägerunternehmen gehörendes Unternehmen, das ein Anstellungsverhältnis mit einem Mitglied begründet hat, kann sich zu Gunsten der VK verpflichten, für dieses Mitglied Zuwendungen entsprechend den geltenden Leistungsplänen zu erbringen. Es begründet dadurch eine Teilmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 3)</b>		
2) Ein Trägerunternehmen kann zum Ende eines Geschäftsjahres seine Rechte und Pflichten zur Anmeldung von Mitarbeitern, die neu eingestellt werden, kündigen (Teilkündigung). Die Teilkündigung kann mit einer Frist von drei Jahren auch für die Verpflichtung ausgesprochen werden, Zuwendungen für die im Leistungsplan N angemeldeten Mitgliedsangestellten zu leisten. Im Übrigen wird die Verpflichtung, Zuwendungen für bereits angemeldete Mitgliedsangestellte an die VK zu leisten, hiervon nicht berührt. <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 1em; vertical-align: middle;"></span>	*)	Klarstellung
3) Die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens endet:  1. durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Trägerunternehmen. Diese ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Nach Zugang der Kündigungserklärung brauchen keine neuen Mitarbeiter mehr angemeldet werden.		
	*) Geltungsbereich siehe § 27 Abs. 2	Klarstellung

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 3)</b>		
<p>2. durch Ausschluss. Er darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verpflichtung zur Anmeldung seiner Mitarbeiter nachhaltig verletzt wird. Dem Trägerunternehmen sind die Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, einen Monat vor Wirksamwerden des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.</p>		
<p>Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf ein Trägerunternehmen keine Zuwendungen mehr in die VK leisten.</p>		
<p>4) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsangestellten endet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. durch Tod,</li><li>2. durch Ausscheiden aus einem der Trägerunternehmen,</li><li>3. durch Beendigung der Mitgliedschaft des Trägerunternehmens,</li></ol>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 3)</b>		
4. mit Beginn des Leistungsbezugs, 5. durch Ausschluss, Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend, 6. mit Abmeldung durch ein Trägerunternehmen.		
<b>§ 4</b>		
1) Die Trägerunternehmen schließen einen Beitrittsvertrag mit der VK ab. Aus dem Beitrittsvertrag ergeben sich die jeweils maßgeblichen Leistungspläne und der Kreis der anzumeldenden Mitarbeiter. 2) Der Beitrittsvertrag regelt insbesondere: 1. die Pflicht der Trägerunternehmen, ihre Mitarbeiter entsprechend dem für sie jeweils anzuwendenden Leistungsplan anzumelden, 2. die Pflicht der Trägerunternehmen, der VK die zur Finanzierung der nach den für sie geltenden Leistungsplänen sich ergebenden Leistungen notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen,		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 4)</b>		
3. die Pflicht der VK, die sich nach den jeweiligen Leistungsplänen ergebenden Leistungen durch Abschluss kongruenter Rückdeckungsversicherungen gegen Zahlung laufender Beiträge bei dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) abzusichern.		
3) Die Trägerunternehmen sind verpflichtet, alle Mitarbeiter, denen eine Versorgungszusage gegeben wird, in der VK anzumelden. Soweit ein Trägerunternehmen auch Mitgliedsunternehmen des BVV ist, kann die Anmeldepflicht auch durch Anmeldung im BVV erfüllt werden.		
1. Es sind hierbei mindestens 3,5 % des laufenden Bruttomonatseinkommens bis zur Zuwendungsbemessungsgrenze als Zuwendungen zu entrichten.		
2. An der Finanzierung dieser Zuwendungen können sich die Mitgliedsangestellten im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu 50 % beteiligen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Satzung bisherige Fassung

#### (§ 4)

3. Die Zuwendungsbemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuwendungsbemessungsgrenze steigt bis zum Jahr 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres. Die Trägerunternehmen können auch eine höhere Zuwendungsbemessungsgrenze mit der VK vereinbaren.

### Satzung neue Fassung

### Bemerkungen



# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 4)</b>		
4) Für Unternehmen, die nicht zu den Trägerunternehmen der VK zählen, aber aufgrund gesetzlicher Regelung oder gegenüber der VK eingegangener vertraglicher Verpflichtung Zuwendungen gemäß den Leistungsplänen erbringen, wird eine Teilmitgliedschaft begründet. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Anmeldungen der Mitgliedsangestellten.		
<b>Organe des Vereins</b>		
<b>§ 5</b>		
Die Organe der VK sind: der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.		
<b>Vorstand</b>		
<b>§ 6</b>		
1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 6)</b>		
2) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt werden.		
3) Der Vorstand führt die Geschäfte der VK nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Leistungspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.		
4) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten und vertritt die VK gerichtlich und außergerichtlich.		
5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens der VK im Sinne ihres Zweckes nach § 2.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>Aufsichtsrat</b>		
<b>§ 7</b>		
<p>1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Personen, die in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Amtszeit beginnt am Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, und endet am Schluss der nächsten Mitgliederversammlung, in der wiederum gewählt wird.</p> <p>2) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in getrennten Wahlgängen je sieben Vertreter von Trägerunternehmen und sieben Mitgliedsangestellte in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dabei nehmen an dem Wahlgang zur Bestimmung der Vertreter der Trägerunternehmen nur Trägerunternehmen teil, an dem Wahlgang zur Bestimmung der Vertreter der Mitgliedsangestellten nur Mitgliedsangestellte. Wählbar sind als Vertreter der Trägerunternehmen Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Trägerunternehmen bzw. Mitgliedsunternehmen des BVV; als Vertreter der Mitgliedsangestellten sind nur Mitgliedsangestellte und Mitgliedsangestellte des BVV wählbar.</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 7)</b>		
3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt. Er beruft aus jeder Gruppe einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter abwechselnd den Vorsitz. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat für ihn aus seiner Mitte einen Ersatzmann, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.		
4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.		
5) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter vertreten.		
<b>§ 8</b>		
1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsordnung für den Vorstand aufzustellen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 8)</b>		
2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und berät diesen bei der Vermögensverwaltung.		
3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich für solche Vermögensanlagen, die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungsbedürftig niedergelegt werden.		
4) Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.		
<b>§ 9</b>		
Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen auch entscheidende Befugnisse übertragen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 10</b>		
1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung soll eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.  2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.		
<b>§ 11</b>		
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Findet die Abstimmung in einer Sitzung statt, so müssen alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsmäßig eingeladen sein. Im Falle des § 10 Abs. 2 der Satzung muss die schriftliche oder telegrafische Aufforderung allen Aufsichtsratsmitgliedern zugegangen sein. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 12</b>		
Der Vorstand hat an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.		
<b>§ 13</b>		
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestellenden Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.		
<b>§ 14</b>		
Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 15</b>		
Zum Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats sind drei Viertel der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erforderlich. Zum Widerruf der Bestellung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes ist diejenige Gruppe der Mitgliederversammlung, aus deren Wahl das Aufsichtsratsmitglied hervorgegangen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen berechtigt.		
<b>Mitgliederversammlung</b>		
<b>§ 16</b>		
1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen und findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Jahres statt.  2) Durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie unter Angabe der Gründe von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Trägerunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich beantragt wird.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 16)</b>		
3) Die Mitgliederversammlungen sollen am Sitz der VK stattfinden. Auf die Tagesordnung müssen solche Anträge und Beratungsgegenstände gesetzt werden, deren Behandlung in der Mitgliederversammlung der Vorstand von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Trägerunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich so zeitig vor dem Versammlungstag verlangt wird, dass eine Bekanntmachung unter Einhaltung der gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Frist noch erfolgen kann.  4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.		
<b>§ 17</b>		
1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt:  1. jedes Trägerunternehmen; Vertretung durch einen Angestellten, ein anderes Trägerunternehmen oder durch ein Mitgliedsunternehmen des BVV ist zulässig,		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 17)</b>		
2. jeder Mitgliedsangestellte; Vertretung durch einen anderen Mitgliedsangestellten oder durch einen Mitgliedsangestellten des BVV ist zulässig.		
2) Vertreter müssen sich durch Vorlage einer Vollmacht legitimieren. Vertretungsvollmachten haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich ausgestellt und dem Vorstand spätestens am achten der Mitgliederversammlung vorausgehenden Tage zugegangen sind.		
3) Die zur Vertretung Bevollmächtigten können einem nach Abs. 1 zur Bevollmächtigung Berechtigten Untervollmacht erteilen, wenn sich die zu Vertretenden damit einverstanden erklärt haben. Die Untervollmacht muss ebenfalls schriftlich ausgestellt sein und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.		
4) An der Mitgliederversammlung können Teilnehmer der Mitgliederversammlung des BVV als Gast teilnehmen. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von weiteren Gästen gestatten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gäste von der Teilnahme an der Versammlung ausschließen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 18</b>		
1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.  2) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsangestellte eine Stimme, jedes Trägerunternehmen so viele Stimmen, wie es Mitgliedsangestellte bei der VK angemeldet hat.  3) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.		
<b>§ 19</b>		
1) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere  1. der Geschäfts- und Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 19)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>2. die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr,</li><li>3. die Aufstellung und Änderung der Leistungspläne,</li><li>4. die Satzungsänderung,</li><li>5. die Abstimmung der VK in der Mitgliederversammlung des BVV,</li><li>6. die Auflösung der VK.</li></ul> <p>2) Über die Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind.</p> <p>3) Änderungen der Satzung und der Leistungspläne - auch mit Wirkung für bestehende Anwartschaften - können nur von mindestens drei Vierteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden.</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 19)</b>		
<p>Hierbei stimmen die Gruppe der Trägerunternehmen und die Gruppe der Mitgliedsangestellten gesondert ab. Zu der erforderlichen Dreiviertelmehrheit gehören drei Viertel der in jeder Gruppe vertretenen Stimmen. Im <b>übrigen</b> fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p>	Übrigen	redaktionelle Änderung
<b>§ 20</b>		
<p>1) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt in geheimer Abstimmung im Wege der Verhältniswahl. Die Wahlordnung wird durch den Aufsichtsrat erlassen.</p> <p>2) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 7 Abs. 3 der Satzung) hat jedes Trägerunternehmen höchstens 50 Stimmen. Es kann auf schriftliche Abstimmung verzichtet werden.</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>Mitgliedschaft im BVV</b>		
<b>§ 21</b>		
<p>1) Die VK ist als deren Versicherungsnehmerin Mitglied des BVV und nimmt, vertreten durch den Vorstand, an den Mitgliederversammlungen des BVV teil.</p> <p>2) Über ihr Stimmverhalten bei den Mitgliederversammlungen des BVV hat die VK zuvor in der eigenen Mitgliederversammlung abzustimmen.</p> <p>3) Bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des BVV ist die VK verpflichtet, die ihr zustehenden Stimmen in der Weise und in dem Verhältnis auszuüben, wie in der Mitgliederversammlung der VK beschlossen wurde.</p>		redaktionelle Änderung
<b>Einkünfte und Vermögen</b>		
<b>§ 22</b>		
<p>1) Die Einkünfte der VK bestehen aus</p> <p>1. Zuwendungen seitens der Trägerunternehmen oder von anderer Seite,</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 22)</b>		
2. den <b>Erträgen</b> des Vereinsvermögens.  Die Mitgliedsangestellten werden zu Leistungen an die VK nicht herangezogen.	Erträgen	redaktionelle Änderung
2) Einkünfte und Vermögen der VK dürfen nur für die in § 2 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf die VK dem Trägerunternehmen weder bereits geleistete Zuwendungen zurückerstatten noch Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stellen.		
<b>Leistungen der VK</b>		
<b>§ 23</b>		
1) Leistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Leistungspläne auf Antrag gewährt.		
2) Die Leistungen der VK dürfen die jeweils geltenden steuerlichen Höchstgrenzen nicht übersteigen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Rechtsnatur der Leistungen</b>		
<b>§ 24</b>		
Bei der VK handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auch durch wiederholte oder fortlaufende Zahlung wird ein Rechtsanspruch gegen die VK nicht begründet.		
<b>Auflösung</b>		
<b>§ 25</b>		
1) Die Auflösung der VK erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.  2) Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<b>Vermögensverwendung bei Auflösung</b>		
<b>§ 26</b>		
<p>1) Im Falle der Auflösung der VK ist das verbleibende Vermögen nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan auf die nach den Leistungsplänen Begünstigten (§ 2) aufzuteilen oder, falls solche z.Z. der Auflösung nicht vorhanden sind, dem Deutschen Roten Kreuz für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.</p> <p>2) Der Verteilung auf die Begünstigten steht es gleich, wenn die VK unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung von Teilen des Vermögens der VK zur Gründung oder Ausgestaltung einer Pensionskasse unter Aufrechterhaltung der VK ist zulässig.</p> <p>3) Die Liquidation der VK erfolgt durch den z.Z. der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator oder auf Beschluss des Vorstandes durch eine Treuhandgesellschaft.</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Satzung

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Satzung bisherige Fassung</b>	<b>Satzung neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 26)</b>		
4) Die VK wird ferner aufgelöst, wenn alle Mitglieder weggefallen sind oder bei Wegfall des Zwecks der VK im Sinne des § 2. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.		
<b>Schlussbestimmung</b>		
<b>§ 27</b>		
1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister*) in Kraft.		
2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 tritt am 01.01.2006 in Kraft.		
*) eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer 19126 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg am 03.06.1999		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

#### Präambel

Bisher erhielten die Mitarbeiter der dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) angeschlossenen Banken bzw. deren Hinterbliebene die Versorgungsleistungen aufgrund abgeschlossener Versicherungsverträge direkt vom BVV.

Am 25.11.1998 wurde die BVV Versorgungskasse (nachfolgend „VK“ genannt) gegründet. Alle Mitarbeiter, die zuvor beim BVV versichert waren, und die nunmehr Mitglieder der VK sind, erhalten Versorgungsleistungen vom BVV gemäß den Versicherungsbedingungen des Tarifs B und von der VK gemäß ihrer Satzung und dem Leistungsplan A.

Der Leistungsplan A entspricht strukturell und materiell grundsätzlich den bisherigen Versicherungsbedingungen des BVV und wurde auf die besonderen Verhältnisse der VK rechtlich angepasst. Soweit Bestimmungen der bisherigen Versicherungsbedingungen für den Leistungsplan nicht mehr regelungsrelevant sind, wurden diese – unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge – als „nicht belegt“ gekennzeichnet.

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan A angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

#### § 2

nicht belegt

### Leistungsplan A neue Fassung

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

### Bemerkungen

Leistungserweiterung:  
Erweiterung des Kreises der Leistungsempfänger von Hinterbliebenenleistungen wegen rechtlicher Änderungen zur Hinterbliebenenversorgung von Lebenspartnern.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 3</b>		
1) Für Anwärter werden nach Maßgabe ihres monatlichen Dienstinkommens Zuwendungen gemäß nachfolgender Klassen gezahlt.	Für die im Leistungsplan A angemeldeten Anwärter werden Zuwendungen in Höhe von 6,5 % des maßgebenden monatlichen Dienstinkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze (Abs. 2) gezahlt. Die Anwärter beteiligen sich an dieser Zuwendung im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu einem Drittel.	Angleichung an den Neutarif. Höhe der Zuwendungen ergibt sich nicht aus Klassen, sondern wird unmittelbar abhängig vom Einkommen berechnet.
	2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.	
	3) Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassenmethode vornehmen.	Diese Berechnungsmethode soll alternativ möglich sein.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

(§ 3)

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

2) Die Klassen sind folgende:

entfällt

Die Klassen ergeben sich aus Abs. 2 der Anlage.

Beitragsklasse	Monatliches Diensteinkommen	
	von mehr als	bis zu
5	0,00 €	255,65 €
6	255,65 €	306,78 €
7	306,78 €	357,90 €
8	357,90 €	409,03 €
9	409,03 €	511,29 €
10	511,29 €	639,11 €
11	639,11 €	766,94 €
12	766,94 €	894,76 €
13	894,76 €	1.022,58 €
14	1.022,58 €	1.150,41 €
15	1.150,41 €	1.278,23 €
16	1.278,23 €	1.406,05 €
17	1.406,05 €	1.533,88 €

5	0,00 €	255,65 €
6	255,65 €	306,78 €
7	306,78 €	357,90 €
8	357,90 €	409,03 €
9	409,03 €	511,29 €
10	511,29 €	639,11 €
11	639,11 €	766,94 €
12	766,94 €	894,76 €
13	894,76 €	1.022,58 €
14	1.022,58 €	1.150,41 €
15	1.150,41 €	1.278,23 €
16	1.278,23 €	1.406,05 €
17	1.406,05 €	1.533,88 €

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

(§ 3)

18	1.533,88 €	1.661,70 €	
19	1.661,70 €	1.789,52 €	
20	1.789,52 €	1.917,34 €	
21	1.917,34 €	2.045,17 €	
22	2.045,17 €	2.172,99 €	
23	2.172,99 €	2.300,81 €	
24	2.300,81 €	2.428,64 €	
25	2.428,64 €	2.556,46 €	
26	2.556,46 €	2.684,28 €	
27	2.684,28 €	2.812,11 €	
28	2.812,11 €	2.939,93 €	
29	2.939,93 €	3.067,75 €	
30	3.067,75 €	3.195,57 €	
31	3.195,57 €	3.323,40 €	
32	3.323,40 €	3.451,22 €	
33	3.451,22 €	3.579,04 €	
34	3.579,04 €	3.706,87 €	
35	3.706,87 €	3.834,69 €	
36	3.834,69 €	3.962,51 €	
37	3.962,51 €	4.090,34 €	
38	4.090,34 €	4.218,16 €	
39	4.218,16 €		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (§ 3)

3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen €4.345,98 und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Die VK ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.

entfällt

Wird Abs. 3 der Anlage.

4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Klassen sind folgende:

entfällt

Wird Abs. 4 der Anlage.

Beitragsklasse	Monatliches Dienstekommen
	von mehr als                      bis zu
40	4.345,98 €                      4.473,80 €
41	4.473,80 €                      4.601,63 €
42	4.601,63 €                      4.729,45 €
43	4.729,45 €                      4.857,27 €
44	4.857,27 €                      4.985,10 €
45	4.985,10 €                      5.112,92 €
46	5.112,92 €

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b></p> <p>1) Bei Ermittlung des für die <span style="background-color: #cccccc;">Einreihung in die Klassen</span> <span style="background-color: #cccccc;">maßgebenden</span> monatlichen Dienstehinkommens sind dem monatlichen Dienstehinkommen hinzuzurechnen: Wohnungsgeld, Sachbezüge, Provisionen, Haushalts- und Kinderzulagen sowie ein Zwölftel der regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für geleistete Dienste gewährten Sonderzahlungen. Einmalige außerordentliche Zuwendungen und Entgelt für Überstunden bleiben außer Ansatz.</p> <p>2) Die Sachbezüge werden zu einem von dem TU zu bestimmenden Betrage, Tantiemen und Gratifikationen nach den Bezügen des letztvergangenen Jahres angerechnet.</p>	<p>Zuwendungsberechnung</p>	
<p><b>§ 5</b></p> <p>1) <span style="background-color: #cccccc;">Von den an die VK zu zahlenden Zuwendungen sind die in Abs. 2 unter Spalte 3 aufgeführten Beträge vom Anwärter über Gehaltsumwandlung zu finanzieren.</span></p>	<p>entfällt</p>	<p>Text wird in der Anlage abgedruckt.</p>

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

(§ 5)

2) An Zuwendungen sind für jeden Monat aufzuwenden: entfällt

Tabelle wird in der Anlage abgedruckt.

in Klasse	Zuwendung	davon durch Gehaltsumwandlung zu finanzieren	Differenz
5	12,48 €	4,04 €	8,44 €
6	16,67 €	5,42 €	11,25 €
7	20,71 €	6,75 €	13,96 €
8	24,90 €	8,13 €	16,77 €
9	32,82 €	11,04 €	21,78 €
10	37,32 €	12,27 €	25,05 €
11	43,46 €	14,32 €	29,14 €
12	53,69 €	17,90 €	35,79 €
13	62,38 €	20,45 €	41,93 €
14	71,58 €	23,52 €	48,06 €
15	79,25 €	25,56 €	53,69 €
16	86,92 €	28,12 €	58,80 €
17	95,10 €	30,68 €	64,42 €
18	104,30 €	33,74 €	70,56 €
19	112,48 €	36,30 €	76,18 €
20	120,15 €	38,85 €	81,30 €
21	129,36 €	41,93 €	87,43 €

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

(§ 5)

22	137,54 €	44,48 €	93,06 €
23	145,21 €	47,04 €	98,17 €
24	153,39 €	49,60 €	103,79 €
25	162,59 €	52,66 €	109,93 €
26	170,77 €	55,22 €	115,55 €
27	178,95 €	57,77 €	121,18 €
28	187,64 €	60,84 €	126,80 €
29	195,82 €	63,40 €	132,42 €
30	204,01 €	65,96 €	138,05 €
31	212,70 €	69,02 €	143,68 €
32	220,88 €	73,63 €	147,25 €
33	229,06 €	76,18 €	152,88 €
34	237,24 €	79,25 €	157,99 €
35	245,93 €	81,81 €	164,12 €
36	254,11 €	84,87 €	169,24 €
37	262,29 €	87,43 €	174,86 €
38	270,47 €	89,98 €	180,49 €
39	279,17 €	93,06 €	186,11 €
40	287,35 €	95,61 €	191,74 €
41	295,53 €	98,68 €	196,85 €
42	303,71 €	101,24 €	202,47 €
43	312,40 €	104,30 €	208,10 €
44	320,58 €	106,86 €	213,72 €
45	328,76 €	109,42 €	219,34 €
46	336,94 €	112,48 €	224,46 €

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung		Leistungsplan A neue Fassung		Bemerkungen
<b>(§ 5)</b>				
<p>3) Die Zuwendungen sind von dem Trägerunternehmen monatlich im voraus <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 60px; height: 15px;"></span> kostenlos an die VK abzuführen.</p>	Voraus			redaktionelle Änderung
<p>4) Für Anwärter, die nur einen Teil eines Kalendermonats bei einem TU beschäftigt sind, ist für diesen Monat die Zuwendung derjenigen Klasse zu entrichten, die dem für die Beschäftigungszeit gezahlten Gehalt entspricht.</p>	entfällt			
<b>§ 6</b>				
<p>1) nicht belegt</p>				
<p>2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen. Es haftet der VK für die Zahlung aller Zuwendungen.</p>				
<p>3) nicht belegt</p>				
<p>4) nicht belegt</p>				

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 6)</b>		
5) Zuwendungen, die nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.		
<b>§ 7</b>		
Das TU ist verpflichtet, von jeder Gehaltserhöhung, die eine Änderung der Klasse zur Folge hat, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt der VK Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Mehrbetrag abzuführen.	Zuwendung	
<b>Beendigung des Arbeitsverhältnisses</b>		
<b>§ 8</b>		
<b>Unverfallbare Anwartschaft</b>		
Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU aus, so wird seine Anwartschaft aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft). Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen TU und VK. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus § 14 B.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 9</b></p> <p>nicht belegt</p>		
<p><b>§ 10</b></p> <p>nicht belegt</p>		
<p><b>§ 11</b></p> <p>nicht belegt</p>		
<p><b>§ 12</b></p> <p>nicht belegt</p>		
<p><b>Wartezeit</b></p>		
<p><b>§ 13</b></p>		
<p>1) <span style="background-color: #cccccc;">Ruhegeld</span> <span style="background-color: #cccccc;">      </span> und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. <span style="background-color: #cccccc;">      </span></p>	<p>Rente</p> <p>Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Klarstellung</p>

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen																														
<p><b>(§ 13)</b></p> <p>2) Die Wartezeit beträgt 60 Monate. Bei der Ermittlung der Monate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.</p>																																
<p><b>§ 14</b></p> <p><b>A Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 60px; height: 15px;"></span> aus laufender Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>Rente</b></p>																															
<p>1) <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 100px; height: 15px;"></span> Das jährliche Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 15px;"></span> setzt sich unter Berücksichtigung von Abs. 3 aus Steigerungsbeträgen zusammen, die der Anwärter monatlich erworben hat.</p>	Die jährliche Rente	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung																														
<p>2) <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 15px;"></span></p>	Für jeden monatlich gezahlten Zuwendungsbetrag beträgt die jährliche Steigerung 11,45 %.	Der Verrentungsfaktor gilt ab Inkrafttreten der Bestimmung, bis dahin gilt die alte Regelung.																														
<p>Monatlich beträgt die jährliche Steigerung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">in Klasse</td> <td style="width: 10%;">5</td> <td style="width: 15%;">1,43 €</td> <td style="width: 15%;">in Klasse</td> <td style="width: 10%;">26</td> <td style="width: 15%;">19,58 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6</td> <td>1,89 €</td> <td></td> <td>27</td> <td>20,50 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>7</td> <td>2,38 €</td> <td></td> <td>28</td> <td>21,50 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>8</td> <td>2,86 €</td> <td></td> <td>29</td> <td>22,42 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>9</td> <td>3,76 €</td> <td></td> <td>30</td> <td>23,37 €</td> </tr> </table>	in Klasse	5	1,43 €	in Klasse	26	19,58 €		6	1,89 €		27	20,50 €		7	2,38 €		28	21,50 €		8	2,86 €		29	22,42 €		9	3,76 €		30	23,37 €	entfällt	Wird Abs. 6 der Anlage.
in Klasse	5	1,43 €	in Klasse	26	19,58 €																											
	6	1,89 €		27	20,50 €																											
	7	2,38 €		28	21,50 €																											
	8	2,86 €		29	22,42 €																											
	9	3,76 €		30	23,37 €																											

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (§ 14)

10	4,29 €	31	24,34 €
11	5,01 €	32	25,28 €
12	6,16 €	33	26,23 €
13	7,16 €	34	27,18 €
14	8,23 €	35	28,12 €
15	9,13 €	36	29,09 €
16	10,02 €	37	30,04 €
17	10,92 €	38	30,98 €
18	11,99 €	39	31,93 €
19	12,88 €	40	32,88 €
20	13,78 €	41	33,85 €
21	14,88 €	42	34,79 €
22	15,82 €	43	35,74 €
23	16,69 €	44	36,69 €
24	17,64 €	45	37,63 €
25	18,64 €	46	38,60 €

- 3) Die Steigerungsbeträge werden um die Steigerungen gekürzt, die der Anwärter im BVV nach seiner Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung zusätzlich im Tarif B erworben hat.



# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 14)</b>		
<b>D Zurechnungszeit bei Frühinvalidität</b>		
1) Bei im Leistungsplan A zuwendungspflichtigen Anwärtern, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge in der Klasse gewährt, deren Zuwendungen dem Durchschnitt der letzten 60 Kalendermonate am nächsten kommt. <span style="background-color: #cccccc;">                    </span> Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan A im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.	zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Zahlung der Zuwendung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen der letzten 60 Kalendermonate.	
2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Zuwendungen gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung der durchschnittlichen Zuwendungen werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Zuwendungen belegten Monate herangezogen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

■ dieser Text entfällt

■ an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 15</b>		
<p>1) Im Falle dauernder ■ Berufsunfähigkeit kann der Anwärter ohne Rücksicht auf das Lebensalter Ruhegeld ■ beantragen. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.</p>	von Rente	redaktionelle Änderung wegen des Wegfalls der 26 Wochen Frist, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2
<p>2) Ruhegeld wird auch für den Anwärter gezahlt, der nicht dauernd berufsunfähig, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.</p>	entfällt	Anpassung an Leistungsplan N, keine materielle Verschlechterung, da sofort gezahlt wird, wenn BfA Zeitrente bewilligt hat. redaktionelle Änderung
<p>3) Ruhegeld ■ wegen Berufsunfähigkeit kann nicht beantragt werden, wenn Altersruhegeld ■ gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 gezahlt wird.</p>	Rente Altersrente	

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 16</b>		
<p>1) Nach <span style="background-color: #cccccc;">zurückgelegtem</span> <span style="background-color: #cccccc;"> </span> 65. Lebensjahr hat der Anwärter auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf <span style="background-color: #cccccc;">Ruhegeld</span> <span style="background-color: #cccccc;"> </span>. Wird die Rente für einen späteren Rentenbeginn beantragt, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf <span style="background-color: #cccccc;">das Altersruhegeld</span> <span style="background-color: #cccccc;"> </span> verzichtet worden ist, um 0,6 %.</p>	<p>vollendetem Rente  die Altersrente</p>	<p>redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung  redaktionelle Änderung</p>
<p>2) <span style="background-color: #cccccc;">Altersruhegeld</span> <span style="background-color: #cccccc;"> </span> erhalten auch Anwärter, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres <span style="background-color: #cccccc;">ein Altersruhegeld</span> <span style="background-color: #cccccc;"> </span> aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den <span style="background-color: #cccccc;">das Altersruhegeld</span> <span style="background-color: #cccccc;"> </span> vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 % gekürzt.</p>	<p>Altersrente eine Altersrente die Altersrente</p>	<p>redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung</p>
<p>3) gestrichen</p>		
<p>4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Anwärter, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 17</b></p> <p><b>Festsetzung des Ruhegeldes</b></p>	<p><b>der Rente</b></p>	
<p>1) Der Antrag auf Zahlung des Ruhegeldes ist an den Vorstand zu richten.</p>	<p>der Rente</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>2) Dem Antrage sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist die VK berechtigt, die ihr weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Der Anwärter und das TU sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.</p>	<p>der Rente</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>3) Die Festsetzung des Ruhegeldes für die Anwärter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Ruhegeld abgelehnt, so kann der Anwärter unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.</p>	<p>Rente</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>(§ 17)</b></p> <p>4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Anwärter das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.</p>		
<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Auszahlung des Ruhegeldes</b> <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 15px;"></span></p>	<p><b>der Rente</b></p>	
<p>1) <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 80px; height: 15px;"></span> Das Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 15px;"></span> wird monatlich im Voraus an den Ruhegeldempfänger <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 15px;"></span> oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.</p>	Die Rente Rentenempfänger	redaktionelle Änderung  redaktionelle Änderung
<p>2) <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 80px; height: 15px;"></span> Das Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 15px;"></span> beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die dauernde Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Das Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die in § 15 Abs. 2 bestimmte Frist verstrichen ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden.</p>	Die Rente	redaktionelle Änderung  Auch bei von BfA bewilligten Zeitrenten zahlt BVV künftig sofort.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

■ dieser Text entfällt

■ an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 18)</b>		
3) Wird der Antrag auf Zahlung <b>des Ruhegeldes</b> ■ wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt <b>das Ruhegeld</b> ■ mit dem ersten Tage des Antragsmonats. § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.	der Rente  die Rente	redaktionelle Änderung  redaktionelle Änderung
4) Beträgt <b>das jährliche Ruhegeld</b> ■ zusammen mit <b>dem Ruhegeld</b> ■ nach Tarif B des BVV im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung nach dem im Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert der Rente. Beträgt <b>das jährliche Ruhegeld</b> ■ im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 %, aber weniger als 1 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Rentner zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beantragen. Anwartschaften auf ein Sterbegeld werden bei der Abfindung der Rente mit dem nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert des Sterbegeldes abgefunden.	die jährliche Rente der Rente  die jährliche Rente	redaktionelle Änderung  redaktionelle Änderung

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

■ dieser Text entfällt

■ an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 18)</p> <p>■</p>	<p>Bei der Berechnung der Abfindungsgrenze können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.</p>	<p>Anpassung an Leistungsplan N bzw. Bedingungen Altтарif.</p>
<p>5) Ist beim Tode des Anwärter oder Rentners die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte ■, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.</p>	<p>oder Lebenspartner</p>	<p>Leistungserweiterung</p>
<p>6) Stirbt ein Anwärter oder Rentner oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er Leistungen aus der VK beantragt hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.</p>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 19</b></p> <p><b>Verwirkung des Ruhegeldes</b></p>		
<p>1) Den Anspruch auf Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span> verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.</p>	Rente	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung
<p>2) Hat sich der Anwärter die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann das Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span> ganz oder teilweise versagt werden. Das Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span> kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Anwärter sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.</p>	die Rente Die Rente	redaktionelle Änderung
<p><b>§ 20</b></p> <p><b>Wegfall des Ruhegeldes</b></p>		
<p>1) Der Anspruch auf Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span> endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Tode des Rentners mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats,</li> <li>- bei Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentners mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 ist.</li> </ul>	Rente	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

■ dieser Text entfällt

■ an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 20)</b>		
2) Der Rentner ist bei Vermeidung des Verlustes der <b>Ruhegeldzahlung</b> ■ verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	Rentenzahlung	redaktionelle Änderung
3) Ein Rentner, dem <b>das</b> ■ von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzte <b>Ruhegeld</b> ■ entzogen wird, ist verpflichtet, der VK hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.	die Rente	redaktionelle Änderung
4) Gegen den Bescheid über den Wegfall <b>des Ruhegeldes</b> ■ steht dem Rentner das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.	der Rente	redaktionelle Änderung
5) Wird <b>Ruhegeld</b> ■ von neuem bewilligt, so wird die frühere Zuwendung angerechnet.	Rente	redaktionelle Änderung
<b>§ 21</b>		
nicht belegt		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>Hinterbliebenenrente</b>		
<b>§ 22</b>		
1) Beim Tode eines Anwärters oder eines Rentners erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall des Ruhegeldes <span style="background-color: #cccccc;">                    </span> .	der Rente	redaktionelle Änderung
2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 22)</b>		
<p>3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 v.H. des Ruhegeldes, das <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span> der Verstorbene gemäß § 14 bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.</p>	<p>% der Rente, die</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 v.H. des <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span> nach § 14 zu zahlenden Ruhegeldes <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span>.</p>	<p>% der ... Rente</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied</p>	<p></p>	<p></p>
<p>von 11 – 15 Jahren auf 50 v.H. <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span>,</p>	<p>%</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>von 16 – 20 Jahren auf 40 v.H. <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span>,</p>	<p>%</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>von 21 – 25 Jahren auf 30 v.H. <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 40px; height: 1em;"></span></p>	<p>%</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 22)</b>		
sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied		
von 11 – 20 Jahren auf 30 v.H. <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 15px;"></span> ,	%	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung
von 21 – 25 Jahren auf 20 v.H. <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 15px;"></span> ,	%	
<span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 15px;"></span> des Ruhegeldes <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 30px; height: 15px;"></span> .	der Rente	redaktionelle Änderung
6) Bei der Berechnung <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> des <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> Ruhegeldes <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D außer Ansatz.	der Rente	redaktionelle Änderung
7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> das Ruhegeld <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> des Anwärters oder Rentners einschließlich Kinderzuschuss, auf <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> das <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 20px; height: 15px;"></span> er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenrenten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöht sich die Hinterbliebenenrente bis zum zulässigen Höchstbetrag.	die Rente die	redaktionelle Änderung

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 23</b>		
Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.		
<b>§ 24</b>		
nicht belegt		
<b>§ 25</b>		
1) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet die Rente mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.  2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 26</b>		
Auf die Hinterbliebenenrente und deren Beantragung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 entsprechende Anwendung.		
<b>§ 27</b>		
nicht belegt		
<b>Sterbegeld</b>		redaktionelle Änderung
<b>§ 28</b>		
nicht belegt		
<b>§ 29</b>		
nicht belegt		
<b>§ 30</b>		
nicht belegt		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland</b>		
<b>§ 31</b>		
1) Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan A ist der VK gegenüber unwirksam.  2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.		
<b>Willenserklärung</b>		
<b>§ 32</b>		
Anwärter und Rentner bzw. Empfänger von Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift der VK unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung der VK, dass diese als Einschreiben an die letzte der VK bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan A bisherige Fassung	Leistungsplan A neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 33</b>		
nicht belegt		
<b>§ 34</b>		
<b>Rückdeckungsversicherung und Überschussverwendung</b>		
<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.</li><li>2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausbezahlt.</li><li>3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verwendet. Durch die Überschussbeteiligung erhöhen sich die Anwartschaften und laufenden Renten.</li></ol>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung



### Leistungsplan A neue Fassung

#### Schlussbestimmung

#### § 35

Zum 31.12.2004 ist der Leistungsplan geschlossen. Für Versorgungszusagen ab 01.01.2005 steht der Leistungsplan A nicht mehr zur Verfügung.

### Bemerkungen

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A



dieser Text entfällt



an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung



### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### Anlage zu Leistungsplan A

Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen.

Diese Berechnungsmethode gilt alternativ zu der im Leistungsplan vorgesehenen.

1) Für eine Abrechnung nach Klassen werden die Anwärter nach Maßgabe ihres monatlichen Dienstinkommens (§ 4) in Klassen eingereiht.

2) Die Klassen sind Folgende:

Klasse	Monatliches Dienstinkommen	
	von mehr als	bis zu
5	0,00 €	255,65 €
6	255,65 €	306,78 €
7	306,78 €	357,90 €
8	357,90 €	409,03 €
9	409,03 €	511,29 €

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (Anlage)

10	511,29 €	639,11 €
11	639,11 €	766,94 €
12	766,94 €	894,76 €
13	894,76 €	1.022,58 €
14	1.022,58 €	1.150,41 €
15	1.150,41 €	1.278,23 €
16	1.278,23 €	1.406,05 €
17	1.406,05 €	1.533,88 €
18	1.533,88 €	1.661,70 €
19	1.661,70 €	1.789,52 €
20	1.789,52 €	1.917,34 €
21	1.917,34 €	2.045,17 €
22	2.045,17 €	2.172,99 €
23	2.172,99 €	2.300,81 €
24	2.300,81 €	2.428,64 €
25	2.428,64 €	2.556,46 €
26	2.556,46 €	2.684,28 €
27	2.684,28 €	2.812,11 €
28	2.812,11 €	2.939,93 €
29	2.939,93 €	3.067,75 €
30	3.067,75 €	3.195,57 €
31	3.195,57 €	3.323,40 €

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (Anlage)

32	3.323,40 €	3.451,22 €
33	3.451,22 €	3.579,04 €
34	3.579,04 €	3.706,87 €
35	3.706,87 €	3.834,69 €
36	3.834,69 €	3.962,51 €
37	3.962,51 €	4.090,34 €
38	4.090,34 €	4.218,16 €
39	4.218,16 €	

- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 € und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Die VK ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (Anlage)

- 4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Klassen sind folgende:

Klasse	Monatliches Diensteinkommen	
	von mehr als	bis zu
40	4.345,98 €	4.473,80 €
41	4.473,80 €	4.601,63 €
42	4.601,63 €	4.729,45 €
43	4.729,45 €	4.857,27 €
44	4.857,27 €	4.985,10 €
45	4.985,10 €	5.112,92 €
46	5.112,92 €	

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (Anlage)

5) Die monatlichen Zuwendungen in den einzelnen Klassen ergeben sich wie folgt:

in Klasse	Zuwendung	davon durch Gehaltsumwandlung zu finanzieren	Differenz
5	12,48 €	4,04 €	8,44 €
6	16,67 €	5,42 €	11,25 €
7	20,71 €	6,75 €	13,96 €
8	24,90 €	8,13 €	16,77 €
9	32,82 €	11,04 €	21,78 €
10	37,32 €	12,27 €	25,05 €
11	43,46 €	14,32 €	29,14 €
12	53,69 €	17,90 €	35,79 €
13	62,38 €	20,45 €	41,93 €
14	71,58 €	23,52 €	48,06 €
15	79,25 €	25,56 €	53,69 €
16	86,92 €	28,12 €	58,80 €
17	95,10 €	30,68 €	64,42 €
18	104,30 €	33,74 €	70,56 €
19	112,48 €	36,30 €	76,18 €
20	120,15 €	38,85 €	81,30 €

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (Anlage)

21	129,36 €	41,93 €	87,43 €
22	137,54 €	44,48 €	93,06 €
23	145,21 €	47,04 €	98,17 €
24	153,39 €	49,60 €	103,79 €
25	162,59 €	52,66 €	109,93 €
26	170,77 €	55,22 €	115,55 €
27	178,95 €	57,77 €	121,18 €
28	187,64 €	60,84 €	126,80 €
29	195,82 €	63,40 €	132,42 €
30	204,01 €	65,96 €	138,05 €
31	212,70 €	69,02 €	143,68 €
32	220,88 €	73,63 €	147,25 €
33	229,06 €	76,18 €	152,88 €
34	237,24 €	79,25 €	157,99 €
35	245,93 €	81,81 €	164,12 €
36	254,11 €	84,87 €	169,24 €
37	262,29 €	87,43 €	174,86 €
38	270,47 €	89,98 €	180,49 €
39	279,17 €	93,06 €	186,11 €
40	287,35 €	95,61 €	191,74 €
41	295,53 €	98,68 €	196,85 €
42	303,71 €	101,24 €	202,47 €

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan A bisherige Fassung

### Leistungsplan A neue Fassung

### Bemerkungen

#### (Anlage)

43	312,40 €	104,30 €	208,10 €
44	320,58 €	106,86 €	213,72 €
45	328,76 €	109,42 €	219,34 €
46	336,94 €	112,48 €	224,46 €

Von den an die VK zu zahlenden Zuwendungen sind die unter Spalte 3 aufgeführten Beträge vom Anwärter über Gehaltsumwandlung zu finanzieren.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>Allgemeine Voraussetzungen</b>		
<b>§ 1</b>		
<b>Geltungsbereich</b>		
Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) im Leistungsplan N angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwarter bzw. Rentner bezeichnet.		
<b>§ 2</b>		
<b>Versorgungsleistungen</b>		
Der Leistungsplan N bezieht sich auf folgende Versorgungsleistungen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>- Altersrente</li><li>- Erwerbsminderungsrente</li><li>- Witwen- oder Witwerrente</li><li>- Waisenrente</li></ul>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

■ dieser Text entfällt

■ an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 2)</p> <p>■</p>	<p>Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.</p>	<p>Leistungserweiterung: Erweiterung des Kreises der Leistungsempfänger von Hinterbliebenenleistungen wegen rechtlicher Änderungen zur Hinterbliebenenversorgung von Lebenspartnern.</p>
<p>Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. ■</p>	<p>Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.</p>	<p>redaktionelle Klarstellung</p>
<p>Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung kein Rechtsanspruch. ■</p>	<p>Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan N ist der VK gegenüber unwirksam.</p>	<p>Angleichung an Leistungsplan A</p>

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<p data-bbox="568 520 618 552" style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p data-bbox="521 595 667 627" style="text-align: center;"><b>Wartezeit</b></p> <p data-bbox="215 668 972 847">Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) zusammengerechnet.</p> <p data-bbox="477 890 707 922" style="text-align: center;"><b>Leistungsarten</b></p> <p data-bbox="568 965 618 997" style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p data-bbox="510 1040 676 1072" style="text-align: center;"><b>Altersrente</b></p> <ol data-bbox="141 1114 972 1437" style="list-style-type: none"><li>1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat.</li><li>2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.</li></ol>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Leistungsplan N bisherige Fassung</b>	<b>Leistungsplan N neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(§ 4)</b>		
3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom TU Zuwendungen an die VK nicht mehr geleistet werden.		
Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Leistungsplans.		
<b>§ 5</b>		
<b>Erwerbsminderungsrente</b>		
1) Die VK zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 5)</b>		
2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 v. H. der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Zuwendungen vom TU gezahlt werden.		
3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.		
4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 6</b>		
<b>Witwen-/Witwerrente</b>		
1) Die VK zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter ist.		
2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.		
Bei Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).		
3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Leistungsplans.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 7</b>		
<b>Waisenrente</b>		
1) Die VK zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.		
2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.		
Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.		
3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 % und für jede Vollwaise 45 % der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 7)</b>		
Bei Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).		
4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärter bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.		
<b>§ 8</b>		
<b>Unverfallbare Anwartschaft</b>		
1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).		
Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrags zwischen dem TU und der VK.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>(§ 8)</b>		
Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.		
2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung.		
3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentner gegenüber der VK oder dem BVV hat.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 9</b>		
<b>Höhe der Rente</b>		
1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine.  2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Anwärter monatlich gezahlten Zuwendungen gemäß Tabelle 1 dieses Leistungsplans.		
<b>§ 10</b>		
<b>Zuwendungen an die Versorgungskasse</b>		
1) Die Zuwendungen an die VK ergeben sich aus dem jeweiligen Beitrittsvertrag zwischen der VK und dem TU.  2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan N bisherige Fassung

### Leistungsplan N neue Fassung

### Bemerkungen

#### § 11

#### Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Leistungsplan N zuwendungspflichtigen Anwärters vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 % der Rentenbausteine zugerechnet („Zurechnungszeit“), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan N im BVV verbraucht wurden, werden mit berücksichtigt. Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit wird die Zuwendung des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 12</b>		
<b>Rückdeckungsversicherung und Überschussverwendung</b>		
<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.</li><li>2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausbezahlt.</li><li>3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch die Überschussbeteiligung erhöhen sich die Anwartschaften und laufenden Renten.</li></ol>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>Auszahlung der Leistungen</b>		
<b>§ 13</b>		
<b>Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise</b>		
<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die VK zahlt alle Renten monatlich im Voraus.</li><li>2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</li><li>3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Anwärters zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter bzw. Rentner beim BVV und bei der VK hat.</li></ol>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

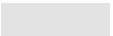
Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>§ 14</b>		
<b>Ende der Rentenzahlung</b>		
<ol style="list-style-type: none"><li>1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.</li><li>2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.</li><li>3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Die VK zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.</li><li>4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.</li></ol>		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung	Leistungsplan N neue Fassung	Bemerkungen
<b>Nachweispflichten</b>		
<b>§ 15</b>		
<b>Nachweise</b>		
1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z.B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde,  Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.	Lebenspartnerschaftsurkunde,	Erweiterung
2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.		
3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.		

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

---

### Leistungsplan N bisherige Fassung

### Leistungsplan N neue Fassung

### Bemerkungen

#### § 16

#### Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt mit Eintragung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N



dieser Text entfällt



an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan N bisherige Fassung



### Leistungsplan N neue Fassung

### Bemerkungen

<b>Tabelle 1</b>			
<p><b>Tabelle der Verrentungsfaktoren Leistungsplan N</b> (Generation Leistungsplan N 2005 für Zusagen ab 01.01.2005)</p> <p>Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9 (Abs. 2)</p> <p>(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinter- bliebenenrente mit halber Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)</p>			
<b>Alter*</b>	<b>Rentenbau- stein in %</b>	<b>Alter*</b>	<b>Rentenbau- stein in %</b>
14	18,0	43	8,6
15	17,6	44	8,4
16	17,1	45	8,3
17	16,7	46	8,1
18	16,3	47	7,9
19	15,8	48	7,7
20	15,4	49	7,6
21	15,0	50	7,4
22	14,6	51	7,2
23	14,2	52	7,1
24	13,8	53	7,0

Die neue Tabelle gilt für Zusagen, die ab dem 01.01.2005 erteilt werden, wegen der Einführung der neuen Tarifgeneration RN 2005 mit Rechnungszins 2,75 % zum 01.01.2005. Für zu diesem Zeitpunkt bestehende Zusagen gilt die bisherige Tabelle unverändert fort.

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan N bisherige Fassung

### Leistungsplan N neue Fassung

### Bemerkungen

25	13,4		54	6,9	
26	13,1		55	6,8	
27	12,7		56	6,7	
28	12,4		57	6,6	
29	12,1		58	6,5	
30	11,8		59	6,4	
31	11,5		60	6,3	
32	11,2		61	6,2	
33	10,9		62	6,1	
34	10,7		63	6,0	
35	10,4		64	5,9	
36	10,1		65	5,7	
37	9,9		66	5,9	
38	9,7		67	6,0	
39	9,4		68	6,2	
40	9,2		69	6,4	
41	9,0		70	6,6	
42	8,8				

\* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich  
Geburtsjahr = Alter

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

## Leistungsplan N bisherige Fassung

## Leistungsplan N neue Fassung

## Bemerkungen

**Tabelle 1**

**Tabelle der Verrentungsfaktoren  
Leistungsplan N**

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in % des monatlichen Beitrages gemäß § 9 (2)

(Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit bis Alter 55 bei Invalidität vor Alter 55)

Alter*	Rentenbaustein in %	Alter*	Rentenbaustein in %
14	34,8	43	12,3
15	33,6	44	11,9
16	32,4	45	11,5
17	31,2	46	11,2
18	30,1	47	10,8
19	29,0	48	10,5
20	27,9	49	10,1
21	26,8	50	9,8
22	25,8	51	9,5
23	24,8	52	9,2
24	23,9	53	9,0
25	23,0	54	8,8

Die alte Tabelle gilt für vor dem 01.01.2005 erteilte Zusagen unverändert fort.

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

<b>Leistungsplan N bisherige Fassung</b>				<b>Leistungsplan N neue Fassung</b>		<b>Bemerkungen</b>
26	22,2	55	8,6			
27	21,4	56	8,4			
28	20,6	57	8,1			
29	19,9	58	7,9			
30	19,2	59	7,7			
31	18,5	60	7,5			
32	17,9	61	7,4			
33	17,3	62	7,2			
34	16,7	63	7,0			
35	16,1	64	6,8			
36	15,5	65	6,5			
37	15,0	66	6,7			
38	14,5	67	6,8			
39	14,0	68	7,0			
40	13,6	69	7,2			
41	13,1	70	7,4			
42	12,7					
* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter						

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

## Leistungsplan N bisherige Fassung

## Leistungsplan N neue Fassung

## Bemerkungen



Tabelle 2

Faktoren für Leistungsplan N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenan-spruch gemäß § 4 (Abs. 3)  
(Generation Leistungsplan N 2005 für Zusagen ab 01.01.2005)

Alter bei Renten- beginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Renten- beginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,803	63/00	0,904
60/01	0,806	63/01	0,907
60/02	0,808	63/02	0,911
60/03	0,810	63/03	0,915
60/04	0,813	63/04	0,918
60/05	0,815	63/05	0,922
60/06	0,818	63/06	0,926
60/07	0,820	63/07	0,930
60/08	0,822	63/08	0,933
60/09	0,825	63/09	0,937
60/10	0,827	63/10	0,941
60/11	0,829	63/11	0,945

Die neuen Faktoren gelten für die ab dem 01.01.2005 erteilten Zusagen. Für die vorher erteilten Zusagen gelten die alten Faktoren unverändert fort.

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

### Leistungsplan N bisherige Fassung

### Leistungsplan N neue Fassung

### Bemerkungen

	61/00	0,832	64/00	0,948	
	61/01	0,834	64/01	0,953	
	61/02	0,837	64/02	0,957	
	61/03	0,840	64/03	0,961	
	61/04	0,843	64/04	0,965	
	61/05	0,845	64/05	0,970	
	61/06	0,848	64/06	0,974	
	61/07	0,851	64/07	0,978	
	61/08	0,854	64/08	0,983	
	61/09	0,856	64/09	0,987	
	61/10	0,859	64/10	0,991	
	61/11	0,862	64/11	0,996	
	62/00	0,865			
	62/01	0,868			
	62/02	0,871			
	62/03	0,874			
	62/04	0,878			
	62/05	0,881			
	62/06	0,884			
	62/07	0,887			
	62/08	0,891			
	62/09	0,894			
	62/10	0,897			
	62/11	0,900			

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

## Leistungsplan N bisherige Fassung

## Leistungsplan N neue Fassung

## Bemerkungen

Tabelle 2

Faktoren für Leistungsplan N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 (3)

Alter bei Renten- beginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Renten- beginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,7770	63/00	0,890
60/01	0,7800	63/01	0,894
60/02	0,7830	63/02	0,898
60/03	0,7850	63/03	0,902
60/04	0,7880	63/04	0,907
60/05	0,7900	63/05	0,911
60/06	0,7930	63/06	0,915
60/07	0,7960	63/07	0,919
60/08	0,7980	63/08	0,924
60/09	0,8010	63/09	0,928
60/10	0,8040	63/10	0,932
60/11	0,8060	63/11	0,936
61/00	0,8090	64/00	0,941
61/01	0,8120	64/01	0,946

Die alten Faktoren gelten für bis zum 01.01.2005 erteilte Zusagen unverändert fort.

## BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

Leistungsplan N bisherige Fassung		Leistungsplan N neue Fassung		Bemerkungen
61/02	0,8150	64/02	0,951	
61/03	0,8180	64/03	0,955	
61/04	0,8210	64/04	0,960	
61/05	0,8240	64/05	0,965	
61/06	0,8270	64/06	0,970	
61/07	0,8300	64/07	0,975	
61/08	0,8340	64/08	0,980	
61/09	0,8370	64/09	0,985	
61/10	0,8400	64/10	0,990	
61/11	0,8430	64/11	0,995	
62/00	0,8460			
62/01	0,8530			
62/02	0,8600			
62/03	0,8680			
62/04	0,8750			
62/05	0,8820			
62/06	0,8500			
62/07	0,8570			
62/08	0,8640			
62/09	0,8710			
62/10	0,8790			
62/11	0,8860			

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan N

dieser Text entfällt

an diese Stelle kommt der neue Text

## Leistungsplan N bisherige Fassung

## Leistungsplan N neue Fassung

## Bemerkungen

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Leistungsplan N in %  der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren hinterbliebenen Ehegatten  gemäß § 6 (Abs. 3)

Prozent  
bzw. Lebenspartnern i.S.d. LPartG

redaktionelle Änderung  
Ergänzung wegen Leistungserweiterung

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %

# BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

## Leistungsplan N

 dieser Text entfällt

 an diese Stelle kommt der neue Text

---

<b>Leistungsplan N bisherige Fassung</b>		<b>Leistungsplan N neue Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
21 Jahre	38 %		
22 Jahre	36 %		
23 Jahre	34 %		
24 Jahre	32 %		
25 Jahre	30 %		
über 25 Jahre	0 %		